VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES AUSSERSTREITGESETZES, DER JURISDIKTIONSNORM UND DES GESETZES ÜBER DAS INTERNATIONALE PRIVATRECHT

(Vorsorgeausgleich bei Scheidung/Trennung)

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 10. März 2025

INHALTSVERZEICHNIS

		S	eite		
Zusar	nmen	fassung	4		
Zustä	ndige	s Ministerium	4		
Betro	ffene	Stellen	4		
1.	Ausga	angslage	5		
2.	Begri	indung der Vorlage	8		
3.	Schw	schwerpunkte der Vorlage 9			
4.	Erläu 4.1 4.2 4.3	terungen zu den einzelnen Bestimmungen	9 10		
5.	Verfa	ssungsmässigkeit / Rechtliches	. 12		
6.	Ausw	rirkungen auf die nachhaltige Entwicklung	. 12		
7.	Regie 7.1 7.2 7.3	Gesetz über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes	13 15		

ZUSAMMENFASSUNG

Das liechtensteinische Ehegesetz sieht vor, dass im Rahmen einer Ehescheidung im Zuge der Regelung der Nebenfolgen zwingend auch die während der Ehe erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (sog. Vorsorgeausgleich) aufzuteilen sind. Im Rahmen einer Ehetrennung sind die erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge zwar nicht zwingend aufzuteilen, jedoch kann dies auf entsprechenden Wunsch der Parteien vorgenommen werden.

Dies führt dann zu Problemen, wenn bei einer durch ein ausländisches Gericht ausgesprochenen Ehescheidung oder Ehetrennung – je nach Jurisdiktion – eine Aufteilung der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge unterbleibt. Nach geltender Rechtslage gibt es bislang kein inländisches Verfahren, nach welchem die Ergänzung eines derartigen ausländischen Scheidungs- bzw. Trennungsurteils oder -beschlusses in Bezug auf den Vorsorgeausgleich beantragt werden kann.

Die dargelegte Rechtslage kann somit einerseits zur Umgehung der liechtensteinischen eherechtlichen Bestimmungen sowie andererseits zu stossender Ungerechtigkeit führen, da der Vorsorgeausgleich in der Praxis oft einen erheblichen – in vielen Fällen sogar den grössten – Vermögenswert, der in der Ehe entstanden ist, darstellt.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll durch die Einführung eines entsprechenden inländischen Ergänzungsverfahrens Rechtssicherheit geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollen geringfügige Anpassungen im Ausserstreitgesetz, in der Jurisdiktionsnorm sowie im internationalen Privatrecht vorgenommen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Gerichte

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 10. Dezember 2024

LNR 2024-1809

Р

1. AUSGANGSLAGE

Das liechtensteinische Ehegesetz sieht vor, dass im Rahmen einer Ehescheidung im Zuge der Regelung der Nebenfolgen zwingend auch die während der Ehe erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (sog. Vorsorgeausgleich)¹ aufzuteilen sind (Art. 89b bis 89f EheG)². Im Rahmen einer Ehetrennung sind die erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge zwar nicht zwingend aufzuteilen, jedoch kann dies auf Wunsch der Parteien entsprechend vorgenommen werden.

Die geltende Rechtslage führt in der Folge dann zu Problemen, wenn bei einer durch ein ausländisches Gericht ausgesprochenen Ehescheidung oder Ehetrennung – je nach Jurisdiktion – eine entsprechende Aufteilung der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge unterbleibt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Ehescheidung oder Trennung in Österreich durchgeführt wird.

In Liechtenstein leben viele Ehepaare, bei denen zumindest ein Ehegatte österreichischer Nationalität ist. Damit ist auch eine Zuständigkeit für ein

Als Vorsorgeausgleich, in anderen Ländern auch Pensionssplitting/Rentensplitting bzw. Versorgungsausgleich genannt, wird das Teilen von Pensionsansprüchen zwischen zwei (Ehe-)Partnern bzw. Partnerinnen über einen bestimmten Zeitraum verstanden. Dabei werden im entsprechenden Altersvorsorgesystem Anwartschaften zusammengerechnet und dann grundsätzlich jeweils hälftig im Rahmen einer Ehescheidung oder Ehetrennung aufgeteilt.

² Ehegesetz, LGBl. 1974 Nr. 20, LR-Nr. 212.10.

6

Scheidungsverfahren in Österreich gegeben, selbst wenn sich der Wohnsitz und der Lebensmittelpunkt der Eheleute in Liechtenstein befindet (vgl. § 76 öJN)³.

Im Rahmen einer Ehescheidung in Österreich wird der Vorsorgeausgleich grundsätzlich nicht aufgeteilt, denn dieser ist zum einen nach der Europäischen Güterrechtsverordnung (EuEheGüVO)⁴ von der Aufteilung ausgenommen (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. f EuEheGüVO). Zum anderen kennt das österreichische Ehegesetz (öEheG)⁵ – im Gegensatz zum liechtensteinischen Ehegesetz – keine Aufteilung des Vorsorgeausgleichs, da in Österreich «lediglich» die ehelichen Ersparnisse und das eheliche Gebrauchsvermögen geteilt werden (vgl. §§ 81 ff. öEheG). Ein Anspruch auf den Vorsorgeausgleich im Sinne einer Teilung einer beruflichen Pensionsanwartschaft ist im österreichischen Recht nicht vorgesehen, da gemäss ständiger österreichischer oberstgerichtlicher Rechtsprechung vor Eintritt des Pensionsversicherungsfalls grundsätzlich noch kein Auszahlungsanspruch, sondern nur eine Anwartschaft besteht. Das der künftigen Versorgung gewidmete und gebundene Pensionsguthaben wird somit als eine nicht der Aufteilung unterliegende Anwartschaft qualifiziert.

Nach geltender liechtensteinischer Rechtslage gibt es bislang kein inländisches Verfahren, mit welchem die Ergänzung eines derartigen ausländischen Scheidungs- bzw. Trennungsurteils oder -beschlusses in Bezug auf den Vorsorgeausgleich beantragt werden könnte.

Das liechtensteinische Scheidungsrecht ist wie das schweizerische Scheidungsrecht vom Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils beherrscht. Somit werden

Österreichische Jurisdiktionsnorm, RGBI. Nr. 111/1895 i.d.g.F.

Verordnung (EU) 2016/1103 vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands.

⁵ RGBl. I S 807/1938 i.d.g.F.

die persönlichen und wirtschaftlichen Folgen der Scheidung zusammen mit der Auflösung der Ehe im gleichen Verfahren behandelt. Die Regelung von Nebenfolgen einschliesslich der Aufteilung des Vorsorgeausgleichs knüpft somit an ein inländisches Scheidungsverfahren an. Dies bedeutet: Wird ein Scheidungs- bzw. Trennungsverfahren in einem anderen Land, wie beispielsweise Österreich, das eine Aufteilung von beruflichen Vorsorgeansprüchen im Zuge einer Scheidung oder Trennung nicht kennt, durchgeführt, erfolgt grundsätzlich keine Aufteilung des Vorsorgeausgleichs.

Dies kann in der Folge einerseits zur Umgehung der in Liechtenstein zwingend vorgesehenen gesetzlichen Aufteilung von beruflichen Vorsorgeansprüchen führen. Dies – wie bereits ausgeführt – vor allem dann, wenn ein Ehegatte oder eine Ehegattin die Scheidung bzw. Trennung in einem Land erwirkt, welches keine Aufteilung des Vorsorgeausgleichs kennt bzw. vornimmt.

Andererseits kann die geltende Rechtslage zu stossender Ungerechtigkeit führen, da der Vorsorgeausgleich in der Praxis oft einen erheblichen – in vielen Fällen sogar den grössten – Vermögenswert, der in der Ehe entstanden ist, darstellt. Entsprechend wichtig ist daher die Frage, wie dieser Vermögenswert fair bzw. adäquat verteilt wird.

Die (Vorsorge)Ausgleichsansprüche stehen dabei zumeist Frauen zu, die während der Ehe Betreuungsaufgaben wahrgenommen haben und aufgrund von beruflichen Ausfällen nach Geburt bzw. infolge Teilzeitarbeit über keine ausreichende eigene berufliche Vorsorge verfügen. Eine Ehescheidung oder Trennung im Ausland hat somit oft massive ökonomische Schwierigkeiten für die Betroffenen zur Folge. Diese können in akzentuierter Form bis hin zur Altersarmut reichen, wenn die Möglichkeit der Umgehung des liechtensteinischen Ehegesetzes nicht ausgeschlossen wird, was mit der gegenständlichen Vorlage – in Anlehnung an die schweizerische Rechtslage – vorgesehen werden soll.

2. <u>BEGRÜNDUNG DER VORLAGE</u>

Wie bereits unter Punkt 1. dargelegt, kann die geltende Rechtslage in Bezug auf den Vorsorgeausgleich im Rahmen einer Scheidung oder Trennung im Ausland zur Umgehung der liechtensteinischen eherechtlichen Bestimmungen führen.

Darüber hinaus kann die Unterlassung der Aufteilung des Vorsorgeausgleichs im Rahmen einer Scheidung oder Trennung im Ausland zu grossen finanziellen Benachteiligungen von «vorsorgeausgleichbezugsberechtigten» Personen bis hin zur Altersarmut führen, was mit der gegenständlichen Vorlage durch entsprechende Anpassungen im Ausserstreitgesetz (AussStrG)⁶, in der Jurisdiktionsnorm (JN)⁷ sowie im Gesetz über das internationalen Privatrecht (IPRG)⁸ behoben werden soll.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Schweiz die gegenständliche Problematik bereits erkannt und die Gesetzgebung in der Folge entsprechend angepasst hat. So wurde im Jahr 2013 eine Reform («Vorsorgeausgleich bei Scheidung»)⁹ lanciert, im Rahmen welcher – im Gegensatz zu Liechtenstein und Österreich – u.a. besondere chIPRG-Bestimmungen (vgl. vor allem Art. 63 und 64 chIPRG)¹⁰ zur Lösung des dargelegten Problems geschaffen wurden. Die Neuerungen sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

⁶ LGBI. 2010 Nr. 454, LR-Nr. 274.0.

LGBl. 1912 Nr. 9/2, LR-Nr. 272.0.

⁸ LGBl. 1996 Nr. 194, LR-Nr. 290.

Siehe u.a. die Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Vorsorgeausgleich bei Scheidung) vom 29. Mai 2013 sowie das Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 (AS 2016 2313; BBI. 2013 4887).

Schweizer Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, AS 1988 1776.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Schwerpunkte der gegenständlichen Vorlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Mittels dieser Reform soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Ergänzung des ausländischen Trennungs- bzw. Scheidungsurteils oder -beschlusses in Bezug auf die Aufteilung der Austrittsleistung aus der beruflichen Vorsorge zu erlangen. Zu diesem Zweck soll das Ausserstreitgesetz durch einen neuen Abs. 95a erweitert werden.
- Geboten ist zudem eine Anpassung der Jurisdiktionsnorm in § 51 durch Schaffung eines neuen Abs. 2a, welcher die ausschliessliche Zuständigkeit des Landgerichts für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber einer liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtung normiert.
- Schliesslich soll das internationale Privatrecht in Art. 21 durch einen neuen Abs. 4 in dem Sinne erweitert werden, dass für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber einer liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtung ausschliesslich liechtensteinisches Recht anwendbar ist.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

4.1 Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Zu Art. 95a

Der hiermit neu geschaffene Art. 95a mit der Sachüberschrift «Ausgleich von Vorsorgeansprüchen» nimmt Bezug auf eine ausländische Entscheidung, in der keine oder keine vollständige Regelung über den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen getroffen worden ist. Diesfalls soll jeder Ehegatte oder jede Ehegattin während der Dauer von einem Jahr seit Rechtskraft der Anerkennung der ausländischen

Entscheidung die Möglichkeit haben, beim Landgericht einen entsprechenden Antrag zur Aufteilung der Austrittsleistung aus der beruflichen Vorsorge zu stellen.

Dabei sind auch Fälle denkbar, in denen die Anerkennung der ausländischen Scheidung oder Trennung im Inland erst viele Jahre nach Rechtskraft der ausländischen Entscheidung beantragt wird. So etwa in einer Situation, in welcher eine Person lange im Ausland wohnhaft war, dort die Scheidung erlangt hat, nun aber nach Liechtenstein zieht und hier beispielsweise wieder heiraten will. Bei derartig gelagerten Fällen soll im Sinne der Rechtssicherheit vermieden werden, dass noch lange Zeit nach der im Ausland durchgeführten Entscheidung eine ergänzende Regelung des Vorsorgeausgleichs im Inland beantragt werden kann. Aufgrund dessen wird vorgeschlagen, dass spätestens innert drei Jahren nach Rechtskraft der ausländischen Entscheidung ein Antrag auf Regelung der Nebenfolgen zu stellen ist.

4.2 Abänderung der Jurisdiktionsnorm

Zu § 51 Abs. 2a und 4

§ 51 regelt u.a. den Gerichtsstand für Verfahren aus dem Eheverhältnis.

Im neu geschaffenen Abs. 2a soll normiert werden, dass ausschliesslich das Landgericht für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen (Art. 95a E-AussStrG)¹¹ gegenüber einer liechtensteinischen Einrichtung der beruflichen Vorsorge zuständig ist.

Der Ausgleich von beruflichen Vorsorgeansprüchen hat somit zwingend vor dem Landgericht zu erfolgen. Dies hat primär zwei Folgen: Erstens können die Ehegatten in diesen Fällen keinen anderen Gerichtsstand vereinbaren. Zweitens werden ausländische Entscheidungen über die Teilung von Guthaben bei liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen nicht anerkannt.

Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung des Ausserstreitgesetzes gemeint.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Schweizer Bestimmung in Art. 64 Abs. 1^{bis} chIPRG, welche im Rahmen der Schweizer Reform zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung eingeführt wurde.

Der bestehende Abs. 4 normiert die sinngemässe Anwendung der Abs. 1 und 2 für die eingetragene Partnerschaft und wird hiermit lediglich um den neu geschaffenen Abs. 2a ergänzt.

4.3 Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht

Zu Art. 21 Abs. 4

Das internationale Privatrecht regelt die Frage des anwendbaren Rechts. In Art. 21 ist das massgebende Recht bei Ehetrennung und Ehescheidung normiert.

Im neu geschaffenen Abs. 4 soll – in Ergänzung zur vorgeschlagenen Abänderung in § 51 Abs. 2a E-JN¹² – festgehalten werden, dass für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen (Art. 95a E-AusstrG) gegenüber einer liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtung ausschliesslich liechtensteinisches Recht zur Anwendung gelangt.

Damit wird bezweckt, dass bei Pensionskassenguthaben einer liechtensteinischen beruflichen Vorsorgeeinrichtung durchwegs liechtensteinisches Recht zur Anwendung gelangt und die zwingenden eherechtlichen Bestimmungen zur Regelung der (Neben)Folgen der Scheidung in Art. 89b ff. EheG nicht durch ein Verfahren im Ausland ausgehebelt werden können. Dies bringt vor allem Rechtssicherheit, da tatsächlich nur eine kleine Anzahl von Staaten den scheidungsbedingten Vorsorgeausgleich liechtensteinischen Zuschnitts kennt und die betroffenen «vorsorgeausgleichberechtigen» Personen durch eine Umgehung im Ausland leer ausgehen könnten.

Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung der Jurisdiktionsnorm gemeint.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Schweizer Bestimmung in Art. 64 Abs. 2 chIPRG, welche im Rahmen der Schweizer Reform zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung eingeführt wurde.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Den Regierungsvorlagen stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. <u>AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG</u>

Die Vorlage leistet einen positiven Beitrag zum UNO-Nachhaltigkeitsziel Nr. 10 (Weniger Ungleichheiten). Insbesondere betroffen ist das Unterziel 10.3, welches wie folgt lautet:

10.3: «Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Massnahmen in dieser Hinsicht.»

Es sind keine negativen Auswirkungen auf andere UNO-Nachhaltigkeitsziele zu erwarten.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Gesetz über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBl. 2010 Nr. 454, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 95a

Ausgleich von Vorsorgeansprüchen

Ist eine ausländische Entscheidung über die Trennung oder Scheidung im Inland rechtskräftig anerkannt worden, in der ausländischen Entscheidung jedoch keine oder keine vollständige Regelung über den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen getroffen worden, kann jeder Ehegatte während der Dauer von einem Jahr

seit Rechtskraft der Anerkennung der ausländischen Entscheidung, spätestens jedoch innert drei Jahren nach Rechtskraft der ausländischen Entscheidung, einen Antrag zur Aufteilung der Austrittsleistungen aus der beruflichen Vorsorge stellen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Gesetz über die Abänderung der Jurisdiktionsnorm

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Jurisdiktionsnorm

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm, JN), LGBl. 1912 Nr. 9/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Sachüberschrift vor § 51

Gerichtsstand für Verfahren aus dem Ehe-, Eltern- und eingetragene Partnerschaftsverhältnis

§ 51 Abs. 2a-und 4

2a) Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen (Art. 95a AussStrG) gegenüber einer liechtensteinischen Einrichtung der beruflichen Vorsorge ist das Landgericht ausschliesslich zuständig. 4) Abs. 1, 2, und 2a gelten sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes in Kraft.

7.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das internationale Privatrecht (IPRG), LGBI. 1996 Nr. 194, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 21 Abs. 4

4) Der Ausgleich von Vorsorgeansprüchen (Art. 95a AussStrG) gegenüber einer liechtensteinischen Einrichtung der beruflichen Vorsorge untersteht liechtensteinischem Recht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes in Kraft.